

Zahl: 5/2025

## KUND M A C H U N G

### über die Festlegung einer Verbotszone gemäß § 12 VoBeG in Verbindung mit § 58 NRW

Für das Eintragungsverfahren vom 31. März bis 07. April 2025 wird für die Volksbegehren:

- ORF – Haushaltsabgabe NEIN
- Autovolksbegehren: Kosten runter!
- Stoppt die Volksbegehren-Bereicherung

gemäß § 12 des Volksbegehrengesetzes - VoBeG, BGBl. I Nr. 106/2016 idgF., in Verbindung mit § 58 der Nationalratswahlordnung 1992 - NRW, BGBl. Nr. 471/1992 idgF, das

#### Gemeindeamt der Gemeinde Piringsdorf,

Bundesstraße 30, 7373 Piringsdorf, sowie sämtliche in einem Umkreis von 5 m um dieses Objekt gelegenen öffentlich zugänglichen Flächen als **Verbotszone** festgelegt.

In der Verbotszone ist im Zeitraum des Eintragungsverfahrens jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen die obenstehenden Volksbegehren zu unterstützen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die während des Zeitraums des Eintragungsverfahrens von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei) und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen



Der Bürgermeister

Hauser Thomas

Angeschlagen am: 07.03.2025

Abgenommen am: 08.04.2025